



Stand: März 2025

Aus- und Weiterbildung - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Das nationale Visum zur Aus- und Weiterbildung kann mit allen erforderlichen Unterlagen [ausschließlich online im Auslandsportal des Auswärtigen Amts](#) beantragt werden. Im Rahmen des Online-Verfahrens arbeitet die Botschaft mit dem externen Dienstleister [Visametric](#) zusammen. Visametric prüft Ihre Unterlagen online auf Vollständigkeit. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, erhalten Sie einen Termin im nächstgelegenen Visaannahmезentrum (VAZ). Dort werden Ihre Fingerabdrücke abgenommen und Sie zahlen vor Ort auch die Visumgebühren. Danach wird Ihr Antrag an die Botschaft weitergeleitet. Die Entscheidung über Ihren Visumantrag trifft die Botschaft und nicht der externe Dienstleister. Sie können über das Auslandsportal jederzeit den Bearbeitungsstand Ihres Antrags nachverfolgen.

Den Link zur Antragstellung im Auslandsportal finden Sie hier: <https://digital.diplo.de/aus-und-weiterbildung>

Die Bearbeitungszeit beträgt durchschnittlich 2-4 Wochen. Sofern Sie sich in der Vergangenheit entweder bereits zuvor auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben oder wenn gegen Sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind, dauert die Bearbeitung bis zu 3 Monate.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

Checkliste Visumantrag	
Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.	
<input type="checkbox"/>	gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (<i>Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa</i>)
<input type="checkbox"/>	ID-Karte bzw. für nicht-aserbajdschanische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbajdschan (<i>Original + 1 Kopie</i>)
<input type="checkbox"/>	vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums
<input type="checkbox"/>	2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
<input type="checkbox"/>	unterschriebene Erklärungen zu Falschangaben im Visumverfahren gemäß § 54 AufenthG
<input type="checkbox"/>	Visumgebühr (siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums)
<input type="checkbox"/>	sofern vorhanden: Vorabzustimmung von der Bundesagentur für Arbeit ODER Vorabzustimmung von der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren
<input type="checkbox"/>	Ausbildungsvertrag (<i>Original und 1 Kopie</i>) mit mindestens folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none">- genaue Bezeichnung des Ausbildungsberufs- Angabe des Ausbildungsbetriebs (mit Anschrift des tatsächlichen Arbeitsortes und Kontaktdaten eines Ansprechpartners im Betrieb) und/ oder, falls zutreffend, der Berufsschule- Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit/ Teilzeit)- Höhe der Ausbildungsvergütung (monatlicher Bruttobetrag in €)- Dauer der Ausbildung

- bei Ausbildung in Pflegeberufen zusätzlich: Schulplatzbestätigung
- bei Ausbildung in medizinischen Berufen (z. B. MFA/ZFA) zusätzlich: Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der Ärztekammer Ggfs. Registrierung des Ausbildungsbetriebs bei der IHK (z.B. bei Hotelfachberufen)

Motivationsschreiben im Hinblick auf den Ausbildungsort und Ausbildungsberuf

[Schulabschlusszeugnis mit Hochschulzugang](#) oder Nachweis eines abgeschlossenen Studiums (Diplom mit Anlage) (*Original + 1 Kopie*)

ggf. sonstige Qualifikationsnachweise (z. B. Arbeitsbescheinigung) (*Original + 1 Kopie*)

Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts im Bundesgebiet:
Der nachzuweisende Betrag orientiert sich am BAföG-Satz. Wenn die Ausbildungsvergütung mindestens 990,-- € monatlich brutto beträgt, gilt der Lebensunterhalt als gesichert. Bei Vorlage von Belegen, dass Kost und/ oder Logis vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden, reduziert sich der Betrag entsprechend (um jeweils bis zu 150,-- €).

Falls der Lebensunterhalt nicht (oder nicht vollständig) durch eine Ausbildungsvergütung gesichert wird, können die finanziellen Mittel hierfür durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Sperrkonto mit einem Sperrguthaben in Höhe der fehlenden finanziellen Mittel (990,-- € abzüglich der Ausbildungsvergütung) für die Dauer von mindestens 12 Monaten
Beispiel: Ausbildungsvergütung 850,-- € monatlich: 990,-- € abzüglich 850,-- € = 140,-- € → nachzuweisen ist ein Sperrkonto mit Sperrguthaben von monatlich 140,-- € für 12 Monate = 1.680,-- €
- Förmliche Verpflichtungserklärung nach § 66-68 AufenthG (nicht älter als 6 Monate) mit Vermerk, dass die Bonität der sich verpflichtenden Person nachgewiesen wurde (Glaubhaftmachung ist nicht ausreichend)

Nachweis von Kenntnissen der Ausbildungssprache mindestens der Stufe B1
oder
Bestätigung der Ausbildungseinrichtung, dass sie die Sprachkenntnisse geprüft und für ausreichend befunden hat
oder
Nachweis, dass ein ausbildungsvorbereitender Sprachkurs stattfinden soll

ggfs. erforderliche Berufserlaubnis oder deren Zusicherung (z. B. bei Weiterbildungen für Ärzte)

Reisekrankenversicherung (Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig ab dem geplanten Einreisedatum bis zum Einstellungsdatum)

bei minderjährigen Antragsstellern:

Geburtsurkunde (*Kopie mit beglaubigter Übersetzung*)

notarielle Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, dass dem geplanten Aufenthalt in Deutschland zugestimmt wird